

An den
Sächsischen Landtag
- Ausschuß für Verfassung und Recht, Demokratie,
Europa und Gleichstellung -
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

28. November 2023

per E-Mail: Ausschuss.VREA@slt.sachsen.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und SPD: „Gesetz zur Änderung wahlprüfungsrechtli-
cher Vorschriften und des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes“
LT-Drucks. 7/13705 sowie zum Gesetzentwurf der AfD-Fraktion „Gesetz
zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Wahlen“, LT-Drucks. 7/10168**

Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 29. November 2023

I. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

1. Rechtschreibung und generisches Maskulinum

Ein sehr weiter Teil der vorgeschlagenen Änderungen besteht darin, die bewährte deutsche Rechtschreibung durch die seit der Rechtschreibreform weitverbreitete neue Rechtschreibung („dass“, „Sauerstoffflasche“, „aufwändig“ usw.) zu ersetzen sowie geschlechterverdoppelnde Schreibweisen einzuführen („Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber“). Beides sollte nicht geschehen.

a) Rechtschreibung

Was die Anpassung der Rechtschreibung angeht, so ist diese vollkommen überflüssig, da ja die Verständlichkeit durch Stehenlassen der bewährten Rechtschreibung nicht beeinträchtigt wird. Hierzu ein *argumentum a maiore ad minus*: Im Bürgerlichen Gesetzbuch war noch bis nach dem Jahr 2000 mehrfach vom „Reich“ die Rede, es ging also nicht um eine veränderte Schreibweise, sondern wirklich um einen eigentlich überholten Begriff. Dies wurde sieben Jahrzehntlang nicht geändert, ganz einfach, weil die Änderung völlig überflüssig war, da jeder wußte, daß statt „Reich“ nun eben „Bund“ zu lesen war, der Staat war ja kontinuierlich da, nur sein Name hatte sich geändert. „If it ain't broke, don't fix it“, sagen die Amerikaner. Und es ist doch schön, wenn z.B. Studenten im Gesetzestext einmal die bewährte Rechtschreibung zu Gesicht bekommen. Die bewährte Rechtschreibung verweist auf die Kontinuität und die geschichtliche Tiefe, aus der die Gesetzestexte kommen. Sie zu sehen beglückt jedermann, da sie an bessere und glücklichere Zeiten Deutschlands erinnert. Sie willkürlich zu beseitigen, wo sie mit Fug und Recht steht (weil der Text eben historisch älter ist als die neu-modischen Reformversuche), hat etwas von einer *condemnatio memoriae*. Das sollte nicht sein.

b) Versuch der grammatischen „Abbildung“ beider biologischer Geschlechter

Nicht nur überflüssig, sondern objektiv falsch ist die Einführung einer Geschlechterverdoppelung – und daran ändert sich auch daran nichts, daß so viele (Bund und Länder) in ihren Gesetzestexten da mitmachten. Die Ersetzung der Formulierung „Wahlbewerber“ durch „Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber“ ist objektiv unsinnig, da sie auf einer Verwechslung des grammatischen mit dem biologischen Geschlecht bzw. einer Verkennung des generischen Maskulinums etwa in dem Sinne beruht, biologische Frauen seien von diesem „nur mitgemeint“, obwohl in Wahrheit biologische Geschlechter vom generischen Maskulinum *gar nicht* gemeint sind, weil dieses Maskulinum eben ein grammatisches ist.¹ *Pirata* und *Agricola* sind im Lateinischen (grammatisch!) weiblich, obwohl es sich nie um typische Frauenberufe

¹ Lesenswert *Eckhard Meineke*, Studien zum genderneutralen Maskulinum, Heidelberg 2023.

gehandelt hat. Das Mädchen ist (grammatisch!) hingegen ein *Neutrum*. Und verdoppelnde Sprache ist praktisch nicht zu gebrauchen: So kann man z.B. unproblematisch sagen, an einer Schule seien 60 Lehrer tätig, darunter 40 Frauen; aber soll man sagen, an einer Schule seien 60 Lehrerinnen und Lehrer tätig, von denen 40 weiblich seien? Sagt man nur, an einer Schule seien 60 Lehrerinnen und Lehrer tätig, so wären es ja zusammen 120 Personen. Jedes Kind merkt, was für ein Blödsinn das ist! Und dann kann es der Sächsische Landtag auch bemerken.

Übrigens ist die hier geplante Geschlechterverdoppelung ja längst nicht mehr *state of the art*. Denn sie geht ja (wodurch sie zugleich fast schon wieder etwas altväterlich wirkt!), zutreffend davon aus, daß es genau zwei Geschlechter gibt, beklagt aber zugleich unkundig, daß diese, eben z.B. durch das generische Maskulinum, grammatisch nicht adäquat „sichtbar“ gemacht würden. Nun ist man im Rahmen der permanenten Kulturrevolution, die Deutschland seit Jahrzehnten im Griff hat, ja längst viel weiter. Insofern geht man ja nicht mehr von zwei irgendwie „sichtbar“ zu machenden Geschlechtern aus, sondern vom Geschlecht als rein sozialer und kommunikativer Konstruktion, entsprechend vielen „Geschlechtern“ und darunter auch solchen, deren Träger weder „Wahlbewerberinnen“ noch „Wahlbewerber“ sein wollen, sondern irgend etwas anderes, was aber auch zur Wahl steht. Nach der Reform wäre also vor der Reform! Daher kann man hier sachkundig nur dasselbe raten wie beim Zigarettenrauchen: gar nicht erst damit anfangen!

2. Inhaltliche Änderungen

a) *Wahlprüfungsgesetz*

- aa) Art. 1 Nr. 2 a) Gesetzentwurf: Hier dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen, es soll wohl ein zweiter Satz sein, der erste sollte aber stehenbleiben.
- bb) Art. 1 Nr. 8 b) bb) Gesetzentwurf: überzeugt; wer als Zeuge selbst beteiligt ist, sollte nicht vereidigt werden. Aber, Druckfehler: es muß „Vereidigung“ heißen.
- cc) Art. 1 Nr. 13 a) bb) Gesetzentwurf: ist grundsätzlich zu empfehlen; der ebenfalls vorgeschlagene § 32a VerfGH führt zudem eine Klagemöglichkeit nach dem Vorbild der verwaltungsrechtlichen „Untätigkeitsklage“ (die ja in der Tat eher eine „Klage unter Verzicht auf die Beendigung des Widerspruchsverfahrens“ ist) ein.
- dd) **Wenn der Landtag aber schon das Wahlprüfungsgesetz neu faßt, so wäre doch eigentlich über eine andere Änderung nachzudenken:**

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Berliner Wahlchaos vom 22. September 2021, das zu einer kompletten Wiederholung der Abgeordnetenhaus-

wahl im Februar 2023 (aufgrund einer Entscheidung der Berliner Verfassungsgerichtshofs Mitte November 2022) geführt hatte, gab und gibt es ja eine bundesweite Diskussion über die Modalitäten von Wahlprüfungen. Über eine mögliche Wiederholung der gleichzeitig stattgefunden habenden Bundestagswahl wird das Bundesverfassungsgericht nun erst am 19. Dezember 2023 entscheiden, die Wahlwiederholung auf Bundesebene (deren genauer Umfang bislang unklar ist; in 431 Berliner Wahllokalen muß bereits nach dem Beschluß des Bundestages die Wahl wiederholt werden) wird dann vielleicht Ende Februar 2024 stattfinden, also nach weit mehr als der „Halbzeit“ der 20. Legislaturperiode.

Erst im Zusammenhang mit diesen Vorgängen ist der Öffentlichkeit (auch übrigens eigentlich der Fachöffentlichkeit!) der Umstand bewußt geworden, daß die Rechtslage in Berlin sich von der im Bund und in offenbar allen anderen Bundesländern dadurch unterscheidet, daß hier für die Wahlprüfung sofort und unmittelbar der Verfassungsgerichtshof von Berlin zuständig ist (§§ 14 Nr. 2, 40 ff. BerlVerfGHG). Dies ermöglicht nicht nur, über das *Ob* und *Wie* der Wahlwiederholung bedeutend schneller und gleich am Anfang der „angefochtenen Legislatur“ zu entscheiden; sondern nach vielfacher Wahrnehmung² trägt das „Überspringen“ des Abgeordnetenhauses – entgegen der überall sonst noch hochgehaltenen Tradition – dem Umstand Rechnung, daß ein gerade gewähltes Parlament auch bei noch so eklatanten Wahlfehlern kaum je die Tendenz zeigen wird, sich umstandslos wieder aufzulösen. Die Verfassungstradition, das Parlamente über Wahleinsprüche (zunächst³) in eigener Sache selbst entscheiden, geht auf eine historische Zeit zurück, als – eben vor Durchsetzung des Gedankens der Volkssouveränität⁴ – die Ausübung staatlicher „Souveränität“ als natürliches Recht der Exekutive galt, gegen die sich die Parlamente, die zunächst nur in sehr beschränkter Form überhaupt „Legislative“ waren, schrittweise zu behaupten suchten. Speziell sollten der König und seine Exekutive nicht durch Einschaltung irgendeines Wahlberechtigten, der eben Vorwürfe erhebt, ein unliebsames Parlament gleich wieder zu Fall bringen können. Die Notwendigkeit, das Parlament davor zu schützen, durch den Souverän und sei-

² In einem Artikel in der FAZ behauptete unlängst ein namhafter Staatsrechtslehrer, die Überlegenheit des Berliner Modells und die Notwendigkeit, es zügig auch auf die Bundesebene zu übertragen, seien inzwischen einhellige Überzeugung in der Staatsrechtslehre. Das ist freilich stark übertrieben, da man das Problem nicht verkennen kann, daß das BVerfG nach derzeitigem Stand jedenfalls mit den sehr zahlreichen Wahleinsprüchen nach dem „Berliner Wahlchaos“ überlastet gewesen wäre. Jedenfalls der Mitarbeiterstab des BVerfG wäre im Falle des Wegfalls des Einspruchsverfahrens zum Bundestag wohl aufzustocken, möglicherweise auch die Zahl der Bundesverfassungsrichter.

³ Im Bundesland Nordrhein-Westfalen war geraume Zeit landesrechtlich *gar keine* gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen des Landtages über Wahleinsprüche vorgesehen, sondern der Landtag hatte insofern nicht nur das erste, sondern auch das letzte Wort. Das BVerfG erkannte hierin allerdings einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze i.S.d. „Homogenitätsklausel“ (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG).

⁴ Diese muß man sich als schrittweisen Prozeß vorstellen, der sich etwa zwischen 1815 (als Talleyrand auf dem Wiener Kongreß erstmals die Volkssouveränität als juristisches Argument einführt) und 1918 erstreckt und ab 1848 einen beträchtlichen „Schub“ erfährt. Es läßt sich sagen, daß sich etwa ab 1850 niemand mehr offen gegen die Volkssouveränität oder die Notwendigkeit einer Verfassung ausspricht.

nen Exekutivapparat alsbald wieder auseinandergetrieben zu werden, besteht aber heute offensichtlich nicht mehr.

Angesichts der derzeit sehr virulenten öffentlichen und fachöffentlichen Diskussion mutet es daher fast kurios an, daß der Sächsische Landtag Änderungen des Wahlprüfungsgesetzes berät, ohne eine Streichung des Einspruchsverfahrens beim Landtag auch nur in Erwägung zu ziehen. Ich rate dringend dazu, dies – mit welchem Ergebnis aus immer – noch nachzuholen!

- ee) Art. 1 Nr. 18 c) Gesetzentwurf: die Absenkung des Quorums wird überzeugend begründet, ist also zu befürworten.

b) Verfassungsgerichtshofsgesetz

- aa) Art. 2 Nr. 1 e), Nr. 10 Gesetzentwurf: die Einführung von Sondervoten ist im Sinne der Fortentwicklung unbedingt zu begrüßen! Die Mindermeinung von heute ist die – nicht selten bessere! – h.M. von morgen. (Man könnte trotz § 10 darüber nachdenken, § 13 nicht einfach nur aufzuheben, sondern statt dessen deklaratorisch hineinzuschreiben, daß § 30 Abs. 2 BVerfG entsprechend gilt. Das ist freilich juristische Geschmackssache. Die deklaratorische Klarstellung wäre strenggenommen natürlich überflüssig, könnte aber eventuell dennoch einen eigenen Regelungsgehalt haben, indem sie wie eine gesetzgeberische „Ermutung“ an die Richter wirkt.
- bb) Art. 2 Nr. 2 a) bb) Gesetzentwurf: vielleicht Redaktionsversehen? Sollte hier vielleicht ergänzt werden, „bisheriger Satz 2 wird Satz 3“?
- cc) „Unabhängigkeitsklausel“ ist zu befürworten.
- dd) „Untätigkeitsbeschwerde“: s.o. → **I.2.a.cc.**

II. Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Art. 1 Nr. 3 und Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sind uneingeschränkt zu begrüßen, gegen Art. 1 Nr. 1 und 2 sowie Art. 2 Nr. 2 Gesetzentwurf bestehen jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Gesetzentwurf schließt eine offensichtlich bestehende und eigentlich systemwidrige Rechtsschutzlücke. Daß diese besteht, ist aufgrund der in Bezug genommenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs kaum zu leugnen; denn hier mußte der VerfGH ja geradezu Re-

kurs zum Naturrecht nehmen, um eine offensichtliche Rechtsverletzung (mit der Folge der Wiederholung der Landtagswahl) ohne konkreten Anhalt im Gesetz irgendwie doch noch zu verhindern.

Die Veränderung der Fristen ist verfassungsrechtlich vielleicht nicht zwingend erforderlich, kommt aber der betroffenen Partei entgegen und erleichtert den Zugang zu effektivem Rechtsschutz; damit bildet sie eine sinnvolle Ergänzung des Hauptanliegens.